

Sachverständigen-Richtlinie

Auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 Ziffer 2, 6 und 7 des Sächsischen Ingenieurkammergesetzes – SächsIngKG vom 19. Oktober 1993 in der zuletzt geänderten rechtsbereinigten Fassung vom 26. Juli 2003 beschließt die Vertreterversammlung, bis zur Berechtigung der Ingenieurkammer Sachsen im Sinne von § 36 Gewerbeordnung Sachverständige öffentlich zu bestellen und zu vereidigen, folgende Sachverständigen-Richtlinie:

I. Voraussetzungen

§ 1 Grundlage der Ernennung

Die Ingenieurkammer Sachsen ernennt auf Antrag Sachverständige für Sachgebiete des Ingenieurwesens nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die ernannten Sachverständigen werden in die Sachverständigenliste der Ingenieurkammer Sachsen eingetragen.

§ 2 Ernennung von Sachverständigen

- (1) Die Ernennung von Sachverständigen hat den Zweck, Gerichten, Behörden und der Öffentlichkeit besonders sachkundige und persönlich geeignete Sachverständige zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Tätigkeit der ernannten Sachverständigen umfasst die Erstattung von Gutachten und andere Sachverständigentätigkeiten wie Beratungen, Überwachungen, Überprüfungen, Erteilung von Bescheinigungen sowie schiedsgutachterliche und schiedsrichterliche Tätigkeiten.
- (3) Die Ernennung von Sachverständigen kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich erteilt werden.
- (4) Die Ernennung der Sachverständigen wird auf 5 Jahre befristet und kann auf Antrag um jeweils 5 Jahre verlängert werden vorbehaltlich des Erlöschens wegen der Vollendung des 68. Lebensjahres (§ 22 Abs. 1 Buchstabe d). Bei einer Erstbestellung kann die Frist von 5 Jahren unterschritten werden.
- (5) Die Ernennung der Sachverständigen erfolgt durch Aushändigung der Ernennungsurkunde durch die Ingenieurkammer Sachsen.
- (6) Die Tätigkeit der ernannten Sachverständigen ist nicht auf den Freistaat Sachsen (Bezirk der Ingenieurkammer Sachsen) beschränkt.

§ 3 Voraussetzungen für die Ernennung von Sachverständigen

- (1) Für das Sachgebiet, für das eine Ernennung beantragt wird, muss ein Bedarf an Sachverständigen bestehen. Die Sachgebiete und die Ernennungsvoraussetzungen für das einzelne Sachgebiet werden durch die Ingenieurkammer Sachsen bestimmt.

- (2) Ein Sachverständiger kann nur ernannt und in die Liste der Sachverständigen der Ingenieurkammer Sachsen eingetragen werden, wenn
- a) er befugt ist, die Berufsbezeichnung Ingenieur nach dem Sächsischen Ingenieurgesetz – SächsInG zu führen,
 - b) seine Hauptniederlassung als Sachverständiger im Freistaat Sachsen liegt,
 - c) er das 30. Lebensjahr vollendet und zum Zeitpunkt der Stellung des vollständigen Antrages auf erstmalige Ernennung das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 - d) keine Bedenken gegen seine persönliche Eignung bestehen,
 - e) er eine angemessene Berufspraxis, überdurchschnittliche Fachkenntnisse (Besondere Sachkunde) und praktische Erfahrungen auf dem angestrebten Sachgebiet sowie die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten als auch die in § 2 Abs. 2 genannten Leistungen zu erbringen, nachweist,
 - f) er über die zur Ausübung der Tätigkeit als ernannter Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügt,
 - g) er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
 - h) er die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten eines durch die Ingenieurkammer Sachsen ernannten Sachverständigen bietet,
 - i) er die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht.
- (3) Ein Sachverständiger, der in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, kann nur ernannt werden, wenn er die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt und zusätzlich nachweist, dass
- a) sein Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Abs. 2 Buchstabe h) nicht entgegensteht und dass er seine Sachverständigentätigkeit persönlich ausüben kann,
 - b) er bei seiner Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt und seine Leistung gem. § 12 als von ihm selbst erstellt kennzeichnen kann,
 - c) ihn sein Arbeitgeber im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt.
- (4) Hat ein von einer anderen Ingenieurkammer öffentlich bestellter Sachverständiger seine Hauptniederlassung in den Freistaat Sachsen verlegt, wird er auf Antrag in die Liste der Sachverständigen der Ingenieurkammer Sachsen eingetragen. Die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Buchstaben d) bis i) werden grundsätzlich nicht erneut überprüft. § 5 Abs. 2 und § 6 gelten im Übrigen entsprechend.

- (5) Mit der Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- a) Erklärung nach Abs. 2 Buchstabe b;
 - b) Lebenslauf mit Lichtbild und Darstellung des beruflichen Werdeganges;
 - c) beglaubigte Kopien der Prüfungszeugnisse;
 - d) behördliches Führungszeugnis, nicht älter als 3 Monate;
 - e) Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes;
 - f) mindestens drei Referenz-Adressen;
 - g) Nachweis über den Besuch von Fachseminaren zum Sachgebiet und von mindestens zwei Sachverständigenseminaren über Rechts- und Verfahrensfragen;
 - h) mindestens fünf verschiedenartige, selbst gefertigte Gutachten, Veröffentlichungen oder gleichwertige schriftliche Ausarbeitungen aus dem angestrebten Sachgebiet;
 - i) Freistellungs- oder Nebentätigkeitsbescheinigung von Antragstellern in abhängiger Stellung;
 - j) Nachweis über die Zahlung der fälligen Gebühr nach der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer Sachsen.

II. Vornahme der Ernennung zum Sachverständigen

§ 4 Verfahren

Über die Ernennung als Sachverständiger, verbunden mit der Eintragung in die Sachverständigenliste der Ingenieurkammer Sachsen, entscheidet der Vorstand der Ingenieurkammer Sachsen nach Anhörung der dafür bestehenden Ausschüsse und Gremien. Zur Überprüfung der Besonderen Sachkunde soll er Referenzen einholen, sich vom Antragsteller erstattete Gutachten vorlegen lassen, Stellungnahmen fachkundiger Dritter abfragen, die Einschaltung eines Fachgremiums veranlassen und weitere Erkenntnisquellen nutzen. Näheres regelt die Sachverständigen-Prüfungsrichtlinie der Ingenieurkammer Sachsen.

§ 5 Ernennung

- (1) Der Sachverständige wird durch den Präsidenten der Ingenieurkammer oder seinem Vertreter ernannt.
- (2) Wird eine befristete Ernennung erneuert oder das Sachgebiet einer Ernennung geändert oder erweitert, so genügt die Übergabe der Urkunde und des Stempels.

§ 6 Aushändigung von Ernennungsurkunde, Stempel, Ausweis und Sachverständigen-Richtlinie

- (1) Die Ingenieurkammer Sachsen händigt dem Sachverständigen bei der Ernennung die Ernennungsurkunde, den Stempel, den Ausweis, der ihn als ernannten Sachverständigen der Ingenieurkammer Sachsen ausweist, und die Sachverständigen-Richtlinie aus. Ernennungsurkunde, Stempel und Ausweis bleiben Eigentum der Ingenieurkammer Sachsen.
- (2) Über die Ernennung zum Sachverständigen und die Aushändigung der in Abs. 1 genannten Gegenstände ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sachverständigen zu unterschreiben ist.

§ 7 Bekanntmachung

Die Ingenieurkammer Sachsen macht die Ernennung des Sachverständigen in der Regionalausgabe Sachsen zum Deutschen Ingenieurblatt bekannt. Name, akademischer Grad, Adresse, Kommunikationsdaten und Angabe des Sachgebietes des Sachverständigen können durch die Ingenieurkammer Sachsen oder einen von ihr beauftragten Dritten gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Antrag jedermann zur Verfügung gestellt werden. Außerdem erfolgt eine Bekanntmachung im Internet.

III. Pflichten des ernannten Sachverständigen

§ 8 Unabhängige, weisungsfreie, gewissenhafte und unparteiische Aufgabenerfüllung

- (1) Der Sachverständige darf sich bei der Erbringung seiner Leistungen keiner Einflussnahme aussetzen, die seine Vertrauenswürdigkeit und die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen gefährdet (Unabhängigkeit).
- (2) Der Sachverständige darf keine Verpflichtungen eingehen, die geeignet sind, seine tatsächlichen Feststellungen und Beurteilungen zu verfälschen (Weisungsfreiheit).
- (3) Der Sachverständige hat seine Aufträge unter Berücksichtigung des aktuellen Standes von Wissenschaft, Technik und Erfahrung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Sachverständigen zu erledigen. Die tatsächlichen Grundlagen seiner fachlichen Beurteilungen sind sorgfältig zu ermitteln und die Ergebnisse nachvollziehbar zu begründen. Er hat in der Regel die von der Ingenieurkammer Sachsen herausgegebenen Richtlinien zu beachten (Gewissenhaftigkeit).
- (4) Der Sachverständige hat bei der Erbringung seiner Leistungen stets darauf zu achten, dass er sich nicht der Besorgnis der Befangenheit aussetzt. Er hat bei der Vorbereitung und Bearbeitung seines Auftrages strikte Neutralität zu wahren und muss die gestellten Fragen objektiv und unvoreingenommen beantworten (Unparteilichkeit).

- (5) Insbesondere darf der Sachverständige nicht:
- a) Gutachten in eigener Sache oder für Objekte und Leistungen seines Dienstherrn oder Arbeitgebers erstatten.
 - b) Gegenstände, die er im Rahmen seiner Sachverständigentätigkeit begutachtet hat, erwerben oder zum Erwerb vermitteln, es sei denn, er wird nach Gutachtenerstattung vom Auftraggeber dazu veranlasst.
 - c) eine Sanierung oder Regulierung planen, leiten oder durchführen, wenn er zuvor ein Gutachten über das betreffende Objekt erstattet hat, es sei denn, das Gutachten ist zuvor abgeschlossen und durch die Übernahme der Leistungen werden seine Glaubwürdigkeit und Objektivität nicht in Frage gestellt.

§ 9 Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften

- (1) Der Sachverständige hat die von ihm angeforderten Leistungen unter Anwendung der ihm zuerkannten Sachkunde in eigener Person zu erbringen (persönliche Aufgabenerfüllung).
- (2) Der Sachverständige darf Hilfskräfte nur zur Vorbereitung seiner Leistungen und nur insoweit beschäftigen, als er ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann; der Umfang der Tätigkeiten der Hilfskraft ist kenntlich zu machen.
- (3) Bei außergerichtlichen Leistungen darf der Sachverständige Hilfskräfte über Vorbereitungsarbeiten hinaus einsetzen, wenn der Auftraggeber zustimmt und Art und Umfang der Mitwirkung offen gelegt werden.
- (4) Hilfskraft ist, wer den Sachverständigen bei der Erbringung seiner Leistungen nach dessen Weisung auf seinem Sachgebiet unterstützt.

§ 10 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung

Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten für Gerichte und Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.

§ 11 Form der Gutachtenerstattung; gemeinschaftliche Leistungen

- (1) Soweit der Sachverständige mit seinem Auftraggeber keine andere Form vereinbart hat, erbringt er seine Leistungen in Schriftform oder in elektronischer Form. Erbringt er sie in elektronischer Form, trägt er für eine der Schriftform gleichwertige Fälschungssicherheit Sorge. Das Ergebnis eines mündlich erstatteten Gutachtens ist zu dokumentieren.
- (2) Erbringen Sachverständige eine Leistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welcher Sachverständige für welche Teile verantwortlich ist. Leistungen in schriftlicher oder elektronischer Form müssen von allen beteiligten Sachverständigen unterschrieben oder elektronisch gekennzeichnet werden. § 12 gilt entsprechend.
- (3) Übernimmt ein Sachverständiger Leistungen Dritter, muss er darauf verweisen.

§ 12 Bezeichnung als ernannter Sachverständiger

- (1) Der Sachverständige hat bei Leistungen in schriftlicher oder elektronischer Form auf dem Sachgebiet, für das er ernannt wurde, die Bezeichnung „von der Ingenieurkammer Sachsen ernannter Sachverständiger für“ zu führen und – soweit technisch möglich und zumutbar – seinen Stempel zu verwenden.
- (2) Unter die in Abs. 1 genannten Leistungen darf der Sachverständige nur seine Unterschrift und seinen Stempel setzen. Im Fall der elektronischen Übermittlung ist die qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden.
- (3) Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten darf der Sachverständige nicht in wettbewerbswidriger Weise auf seine Ernennung hinweisen oder hinweisen lassen.

§ 13 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Sachverständige hat über jede von ihm angeforderte Leistung Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein:
 - a) der Name des Auftraggebers und seine Anschrift,
 - b) der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist,
 - c) der Gegenstand des Auftrages,
 - d) der Tag, an dem die Leistung erbracht oder die Gründe, aus denen sie nicht erbracht worden ist.
- (2) Der Sachverständige ist verpflichtet:
 - a) die Aufzeichnungen nach Abs. 1,
 - b) ein vollständiges Exemplar des Gutachtens oder eines entsprechenden Ergebnismachweises einer sonstigen Leistung nach § 2 Abs. 2, und
 - c) die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine Tätigkeit als Sachverständiger beziehen,

mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen oder die Unterlagen gefertigt worden sind.

- (3) Werden Dokumente gem. Abs. 2 Buchstaben a) bis c) auf Datenträgern gespeichert, muss der Sachverständige sicherstellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Er muss weiterhin sicherstellen, dass die Daten sämtlicher Unterlagen nach Abs. 2 nicht nachträglich geändert werden können.

§ 14 Haftungsausschluss; Haftpflichtversicherung

- (1) Der Sachverständige darf seine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder der Höhe nach begrenzen.
- (2) Der Sachverständige muss eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen und während der Zeit der Ernennung aufrechterhalten. Er soll sie in regelmäßigen Abständen auf Angemessenheit überprüfen.

§ 15 Schweigepflicht

- (1) Dem Sachverständigen ist untersagt, bei der Ausübung seiner Tätigkeit erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu seinem oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwenden.
- (2) Der Sachverständige hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten.
- (3) Die Schweigepflicht des Sachverständigen erstreckt sich nicht auf Anzeige- und Auskunftspflichten nach §§ 19 und 20.
- (4) Die Schweigepflicht des Sachverständigen besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der Ernennung.

§ 16 Fortbildungspflicht und Erfahrungsaustausch

Der Sachverständige hat sich auf dem Sachgebiet, für das er von der Ingenieurkammer Sachsen ernannt wurde und in Verfahrensfragen im erforderlichen Umfang fortzubilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch zu pflegen. Auf Verlangen der Ingenieurkammer Sachsen ist er hierüber nachweispflichtig.

§ 17 Haupt- und Zweigniederlassung

- (1) Die Hauptniederlassung des Sachverständigen nach § 3 Abs. 2 Buchstabe b) befindet sich im Freistaat Sachsen.
- (2) Die Errichtung oder Schließung einer Zweigniederlassung oder die Tätigkeit in einer Zweigniederlassung ist der Ingenieurkammer Sachsen anzuzeigen.
- (3) Einrichtungen, die nur der Entgegennahme von Aufträgen dienen, sind keine Zweigniederlassungen.
- (4) Auf die Niederlassung von Zusammenschlüssen nach § 21 finden die Abs. 1) bis 3) entsprechende Anwendung.

§ 18 Werbung

Die Werbung des von der Ingenieurkammer Sachsen ernannten Sachverständigen muss seiner besonderen Stellung und Verantwortung gerecht werden. Werbung ist erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Inhalt und Form sachlich unterrichtet.

§ 19 Anzeigepflicht

Der Sachverständige hat der Ingenieurkammer Sachsen unbeschadet des § 17 Abs. 2 unverzüglich anzuzeigen:

- a) die Änderung seiner Hauptniederlassung als Sachverständiger und die Änderung seines Wohnsitzes,
- b) die Änderung seiner oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis,
- c) die voraussichtlich länger als drei Monate dauernde Verhinderung an der Ausübung seiner Tätigkeit als Sachverständiger,
- d) den Verlust der Ernennungsurkunde, des Ausweises oder des Stempels,
- e) die Leistung der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 Zivilprozessordnung und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 901 Zivilprozessordnung,
- f) die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder über das Vermögen einer Gesellschaft, deren Vorstand, Geschäftsführer oder Gesellschafter er ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse,
- g) den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens in Strafverfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung der Sachverständigentätigkeit zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der persönlichen Eignung oder Besonderen Sachkunde des Sachverständigen hervorzurufen,
- h) die Gründung von Zusammenschlüssen nach § 21 oder den Eintritt in einen solchen Zusammenschluss.

§ 20 Auskunftspflicht; Überlassung von Unterlagen

- (1) Der Sachverständige hat auf Verlangen der Ingenieurkammer Sachsen die zur Überwachung seiner Tätigkeit und der Einhaltung seiner Pflichten erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen und angeforderte Unterlagen vorzulegen. Er kann die Antwort auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen seiner Angehörigen (§ 52 Strafprozessordnung)

der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

- (2) Der Sachverständige hat auf Verlangen der Ingenieurkammer Sachsen die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (§ 13) in deren Räumen vorzulegen und auf angemessene Zeit zu überlassen.

§ 21 Zusammenschlüsse mit Sachverständigen

Der Sachverständige darf sich mit anderen Personen in jeder Rechtsform zusammenschließen. Dabei hat er darauf zu achten, dass seine Glaubwürdigkeit, sein Ansehen in der Öffentlichkeit und die Einhaltung seiner Pflichten nach dieser Sachverständigen-Richtlinie gewährleistet sind.

IV. Erlöschen der Sachverständigenernennung

§ 22 Erlöschen der Ernennung als Sachverständiger

- (1) Die Ernennung zum Sachverständigen durch die Ingenieurkammer Sachsen erlischt, wenn:
 - a) der Sachverständige gegenüber der Ingenieurkammer Sachsen erklärt, dass er nicht mehr als Sachverständiger tätig sein will,
 - b) der Sachverständige seine Hauptniederlassung aus dem Freistaat Sachsen verlegt,
 - c) die Zeit, für die der Sachverständige durch die Ingenieurkammer Sachsen ernannt wurde, abläuft,
 - d) der Sachverständige sein 68. Lebensjahr vollendet hat,
 - e) die Ingenieurkammer Sachsen die Ernennung zurücknimmt oder widerruft.
- (2) Die Ingenieurkammer Sachsen kann im Fall des Abs. 1 Buchstabe d) in begründeten Ausnahmefällen eine einmalige befristete Verlängerung der Ernennung vornehmen; § 2 Abs. 4 bleibt dabei außer Betracht.
- (3) Die Ingenieurkammer Sachsen macht das Erlöschen der Ernennung zum Sachverständigen in der Regionalausgabe Sachsen zum Deutschen Ingenieurblatt bekannt.

§ 23 Rücknahme; Widerruf

- (1) Der Vorstand der Ingenieurkammer Sachsen kann nach Anhörung des Sachverständigen die Ernennung zurücknehmen, wenn
 - a) die Nachweise, die für die Ernennung zugrunde lagen, unrichtig waren,

- b) sich nachträglich ergibt, dass der Sachverständige nicht die nach § 3 erforderlichen Eigenschaften besitzt oder die Einrichtungen nicht mehr den Anforderungen genügen, von denen die Eintragung abhängig war,
 - c) der Sachverständige rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt oder ein Unterbringungsbeehl gegen ihn erlassen worden ist.
- (2) Sofern der Sachverständige seine Verpflichtungen nicht eingehalten hat oder ihm erteilten Auflagen nicht nachgekommen ist, kann die Ingenieurkammer Sachsen die Ernennung widerrufen oder den Sachverständigen darauf hinweisen, dass bei erneuter Pflichtverletzung die Ernennung gelöscht wird. Der Hinweis kann mit Auflagen verbunden werden, welche die Einhaltung der Verpflichtungen des Sachverständigen sicherstellen sollen.
- (3) Rücknahme und Widerruf der Ernennung richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen.

§ 24 Rückgabepflicht von Ernennungsurkunde, Stempel und Ausweis

Der Sachverständige hat nach Erlöschen der Ernennung zum Sachverständigen der Ingenieurkammer Sachsen die Ernennungsurkunde, den Stempel und den Ausweis zurückzugeben.

V. Schlussbestimmung

§ 25 Bestellung durch andere Institutionen

- (1) Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, die von einer anderen öffentlichen Stelle oder Körperschaft in der Bundesrepublik Deutschland für Sachgebiete des Ingenieurwesens bestellt worden sind, können auf Antrag durch die Ingenieurkammer Sachsen zum Sachverständigen ernannt und in die Sachverständigenliste der Ingenieurkammer Sachsen eingetragen werden, sofern sie die entsprechenden Voraussetzungen gemäß dieser Sachverständigen-Richtlinie erfüllen und zwischenzeitlich keine Bedenken gegen ihre Ernennung gegeben sind.
- (2) Die erforderlichen Nachweise und das Prüfverfahren werden in der Sachverständigen-Prüfungsrichtlinie der Ingenieurkammer Sachsen geregelt.

§ 26 Inkrafttreten

Die Sachverständigen-Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung am 26. November 2003 in Kraft. § 2 Abs. 4 gilt nicht für Ernennungen, die vor diesem Zeitpunkt erfolgt sind. Die Sachverständigen-Richtlinie in der Fassung vom 1. Januar 2001 tritt mit Inkrafttreten dieser Richtlinie außer Kraft.